

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Juli 1993

Uster. Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer
Festsetzung (mit Umweltverträglichkeitsprüfung)

Das Gebiet Haufländer ist im kantonalen Gesamtplan als Materialgewinnungsgebiet bezeichnet. Damit ist die Baudirektion gemäss § 2 lit. PBG für die Festsetzung eines Gestaltungsplans nach § 44a PBG für das Kiesabbaugebiet Haufländer zuständig; mit der Festsetzung hat gemäss Art. 5 Abs. 3 UVPV die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen. Die von der Gesuchstellerin Ernst Schütz, Kies und Beton AG, eingereichte Vorlage ist nach Anhörung des regionalen Planungsverbandes und der berührten Gemeinden gestützt auf die Einführungsverordnung zum RPG vom 5. September 1990 und im Sinne von Art. 15 UVPV mit den Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. April bis 28. Juni 1993 öffentlich aufgelegt worden. Gegen diesen Gestaltungsplan sind keine Einwendungen eingereicht worden.

Für den Kiesabbau im Haufländer ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgte am 19. Mai 1992. Die darin enthaltenen Anträge der Umweltfachstellen sind in den vorliegenden Gestaltungsplan eingeflossen.

Die Vorlage entspricht § 44a PBG und enthält die gesetzlich erforderlichen Angaben. Aufgrund der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht der Festsetzung des Gestaltungsplans nichts entgegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer, bestehend aus den Plänen Nrn. 184-21 und 184-24 bis 184-26 sowie den Vorschriften vom 1. Februar 1993, wird festgesetzt.

II. Der Gestaltungsplan steht bei der Stadtverwaltung Uster und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörigen weiteren Akten eingesehen werden.

III. Die Gebühren für diese Verfügung betragen

Prüfungs- und Festsetzungsgebühr	Fr. 6'000.--
Ausfertigungsgebühr	Fr. <u>48.--</u>
total	Fr. <u>6'048.--</u>

und werden der Gesuchstellerin separat in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Insertionskosten.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

V. Dispositiv Ziffern I, II und IV werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

VI. Mitteilung an den Stadtrat Uster für sich und zur Weiterleitung an die Gesuchstellerin (unter Beilage des Gestaltungsplans mit UV-Bericht im Doppel), die Kanzlei der Baurekurskommission, das Verwaltungsgericht, das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und das Archiv des Tiefbauamtes (je unter Beilage eines Gestaltungsplans mit UV-Bericht), den Gemeinderat Volketswil, die Koordinationsstelle für Umweltschutz, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 30. Juli 1993
3399/S3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

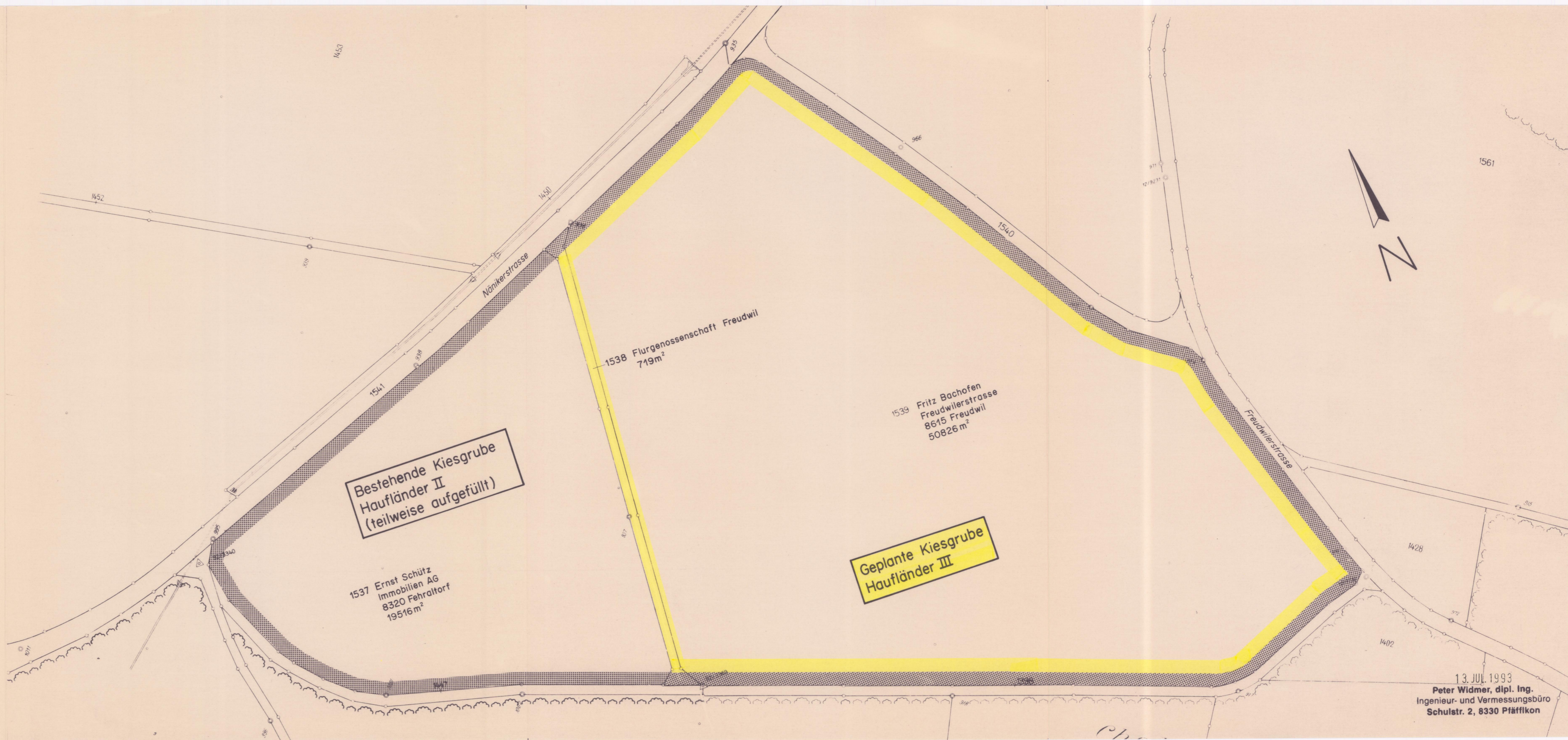
A. Zimmerhall

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer

Perimeter
1 : 500

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. **938**
vom **30. Juli 1993**

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO PETER WIDMER DIPL. INGENIEUR ETH/SIA SCHULSTRASSE 2, 8330 PFAFFIKON ZH <i>P. Widmer</i>	Plan Nr:	184-21			
	Format:	30 / 84			
Gesuchstellerin: Ernst Schütz Kies und Beton AG Grundstrasse 8320 Fehraltorf <i>P. Schütz</i>	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
		Rz	P.E.	Rz	Okt 91
	a	Rz	Cam	Rz	Aug 92
					1. Feb 93



13. JUL. 1993
Peter Widmer, dipl. Ing.
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Schulstr. 2, 8330 Pfäffikon

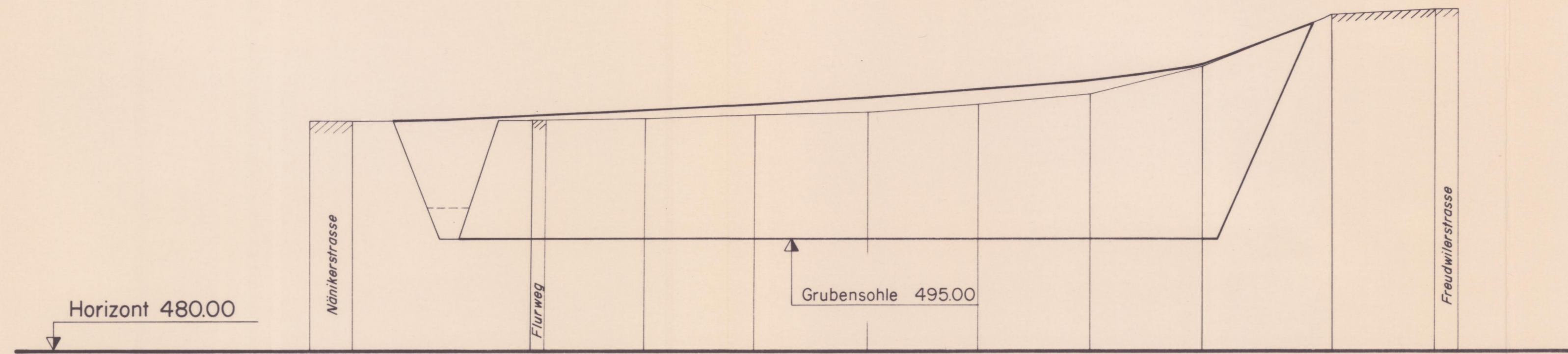
Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer

Profile
1:1000/500

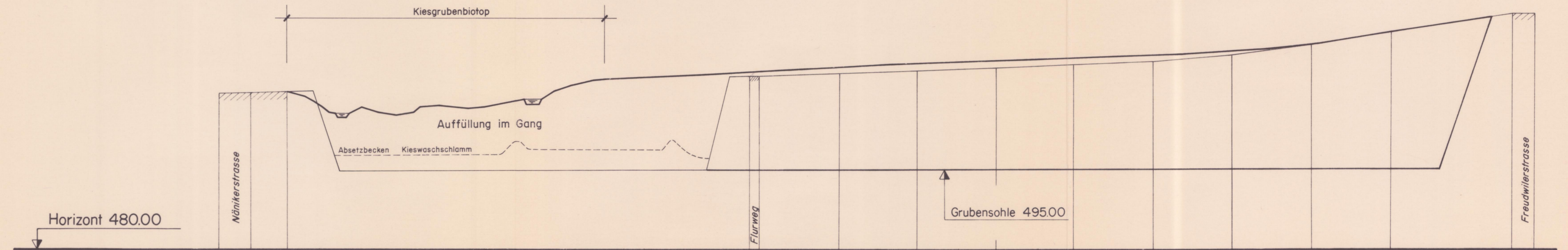
Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. 338
vom 30. Juli 1993

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO PETER WIDMER DIPL. INGENIEUR ETH/SIA SCHULSTRASSE 2, 8330 PFÄFFIKON ZH	Plan Nr.: 184-25																				
	Format: 60/84																				
Gesuchstellerin: Ernst Schütz Kies und Beton AG Grundstrasse 8320 Fehraltorf <i>P. Widmer</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Änd.</th> <th>Entw.</th> <th>Gez.</th> <th>Kontr.</th> <th>Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Rz</td> <td>P.E.</td> <td>Rz</td> <td>Dez. 91</td> </tr> <tr> <td>0</td> <td>Rz</td> <td>R.L.</td> <td>Rz</td> <td>Aug. 92</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1. Feb. 93</td> </tr> </tbody> </table>	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum		Rz	P.E.	Rz	Dez. 91	0	Rz	R.L.	Rz	Aug. 92					1. Feb. 93
	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum																
		Rz	P.E.	Rz	Dez. 91																
	0	Rz	R.L.	Rz	Aug. 92																
				1. Feb. 93																	

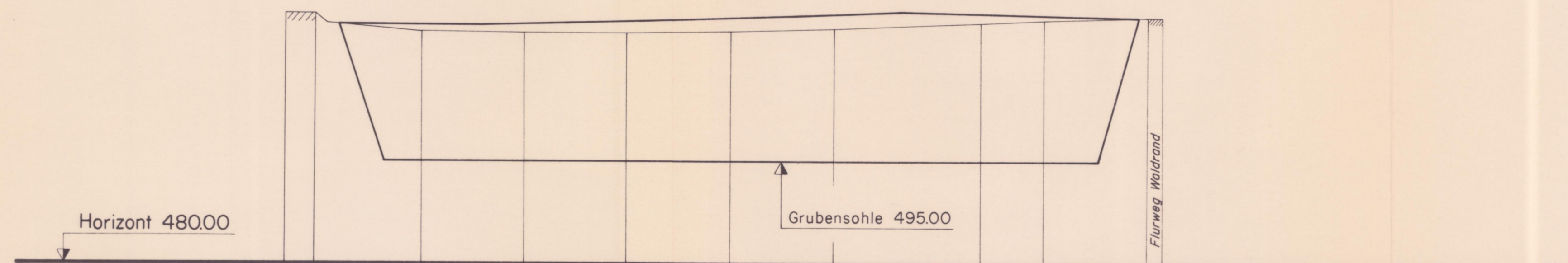
Profil A



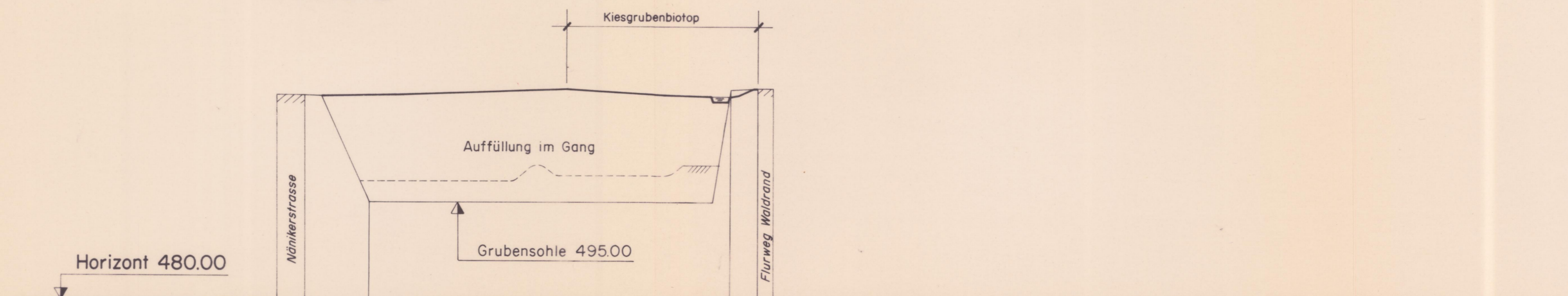
Profil B



Profil 1



Profil 2



Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer

Erschliessung, Natur- und Landschaftsschutz

1 : 2500

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. **938**
vom **30. Juli 1993**

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO PETER WIDMER DIPL. INGENIEUR ETH/SIA SCHULSTRASSE 2, 8330 PFÄFFIKON ZH <i>P. Widmer</i>	Plan Nr.: 184-26				
	Format: 30 / 63				
Gesuchstellerin: Ernst Schütz Kies und Beton AG Grundstrasse 8320 Fehraltorf <i>P. Kleih</i>	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
		Rz	P.E.	Rz	Dez 91
	a	Rz	R.L.	Rz	Aug 92
					1. Feb 93



13. Juli 1993
Peter Widmer, dipl. Ing.
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Schulstr. 2, 8330 Pfäffikon

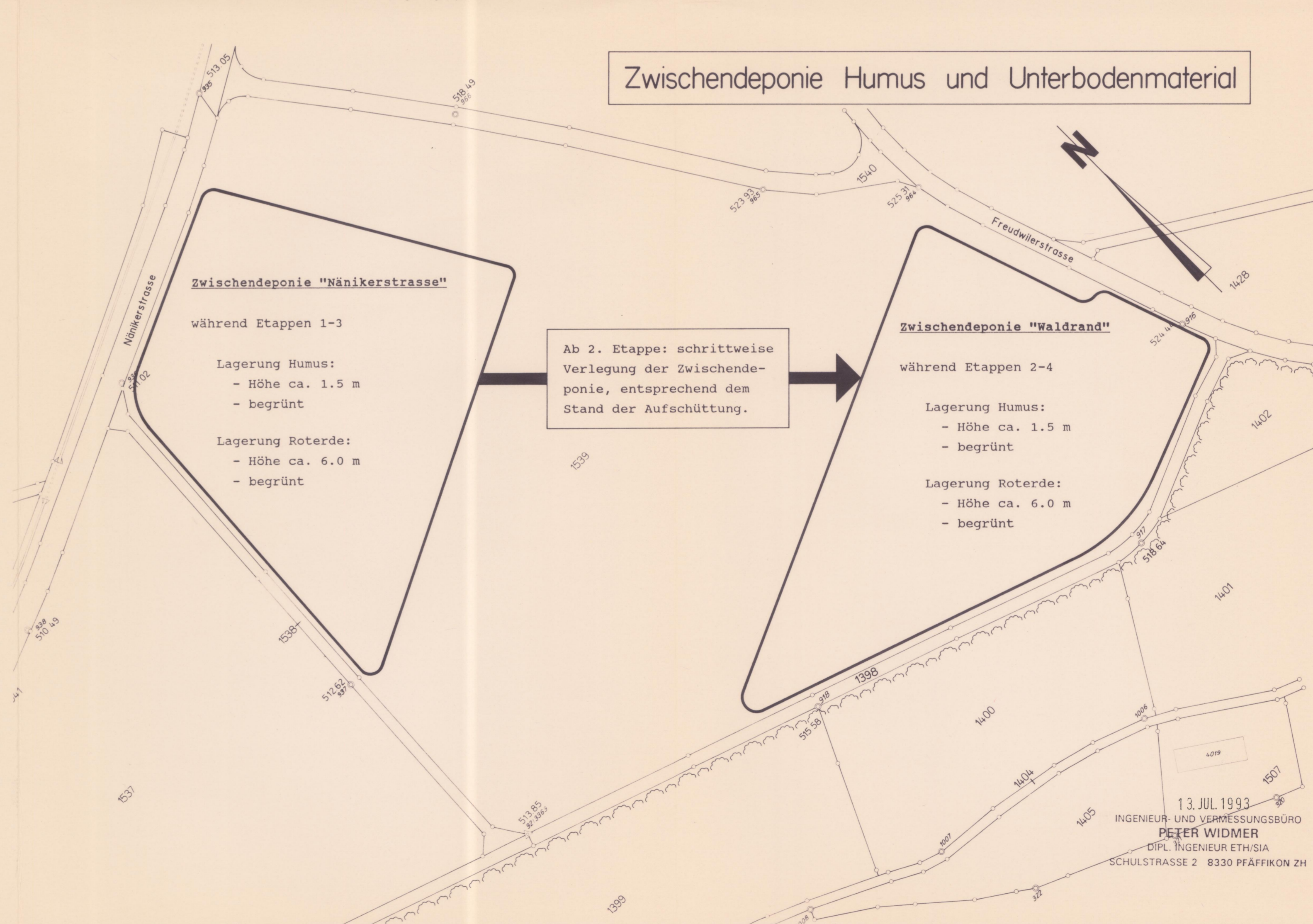
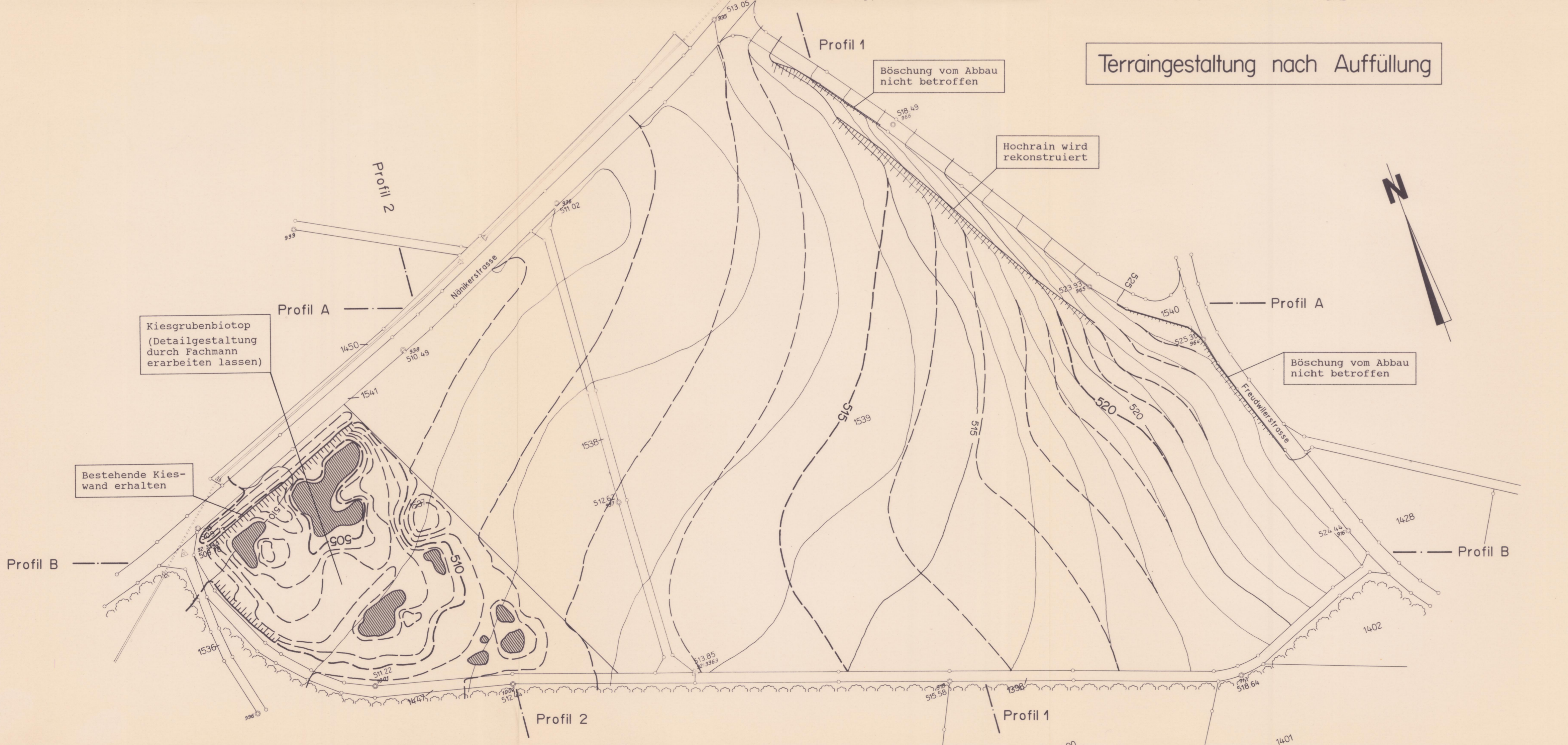
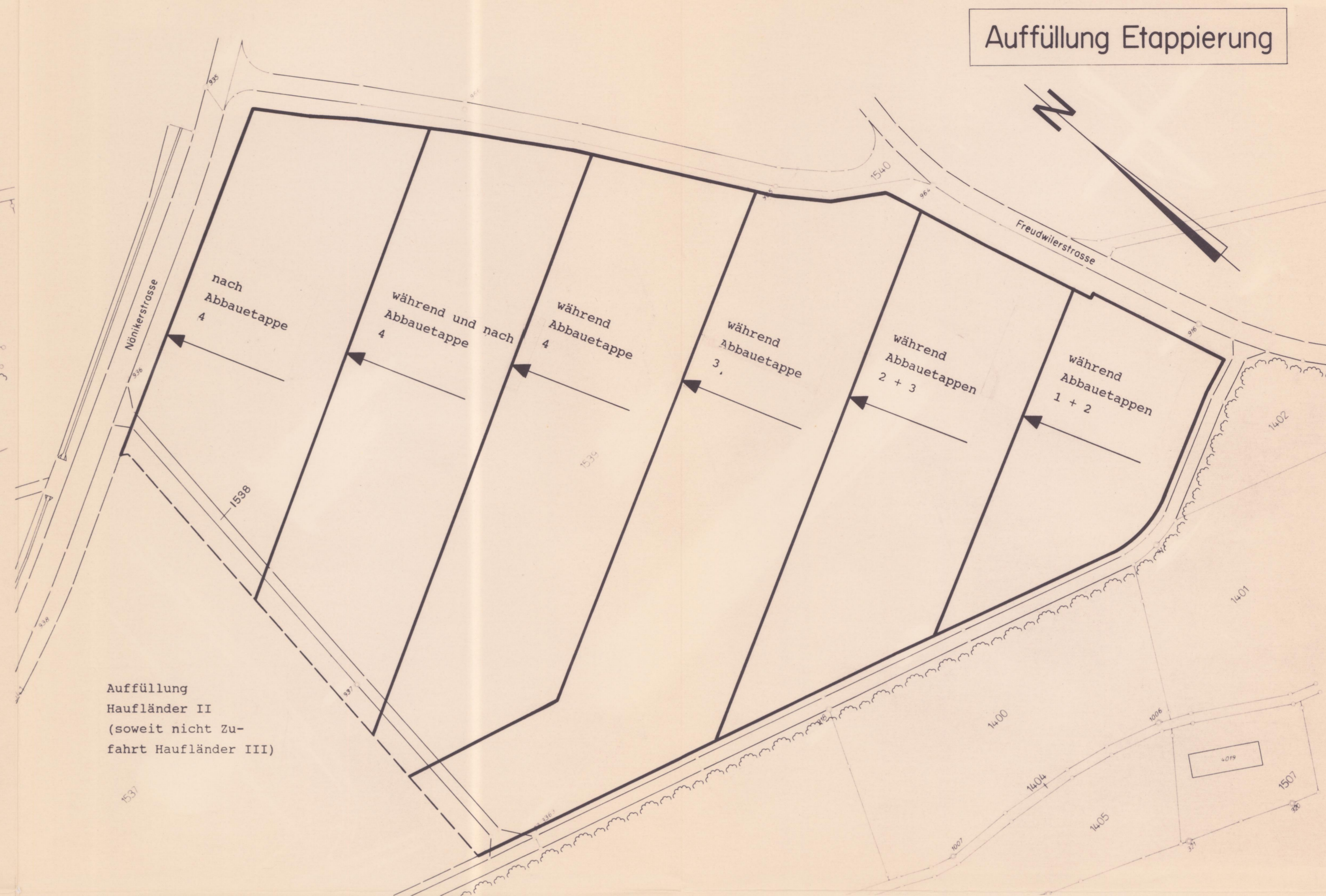
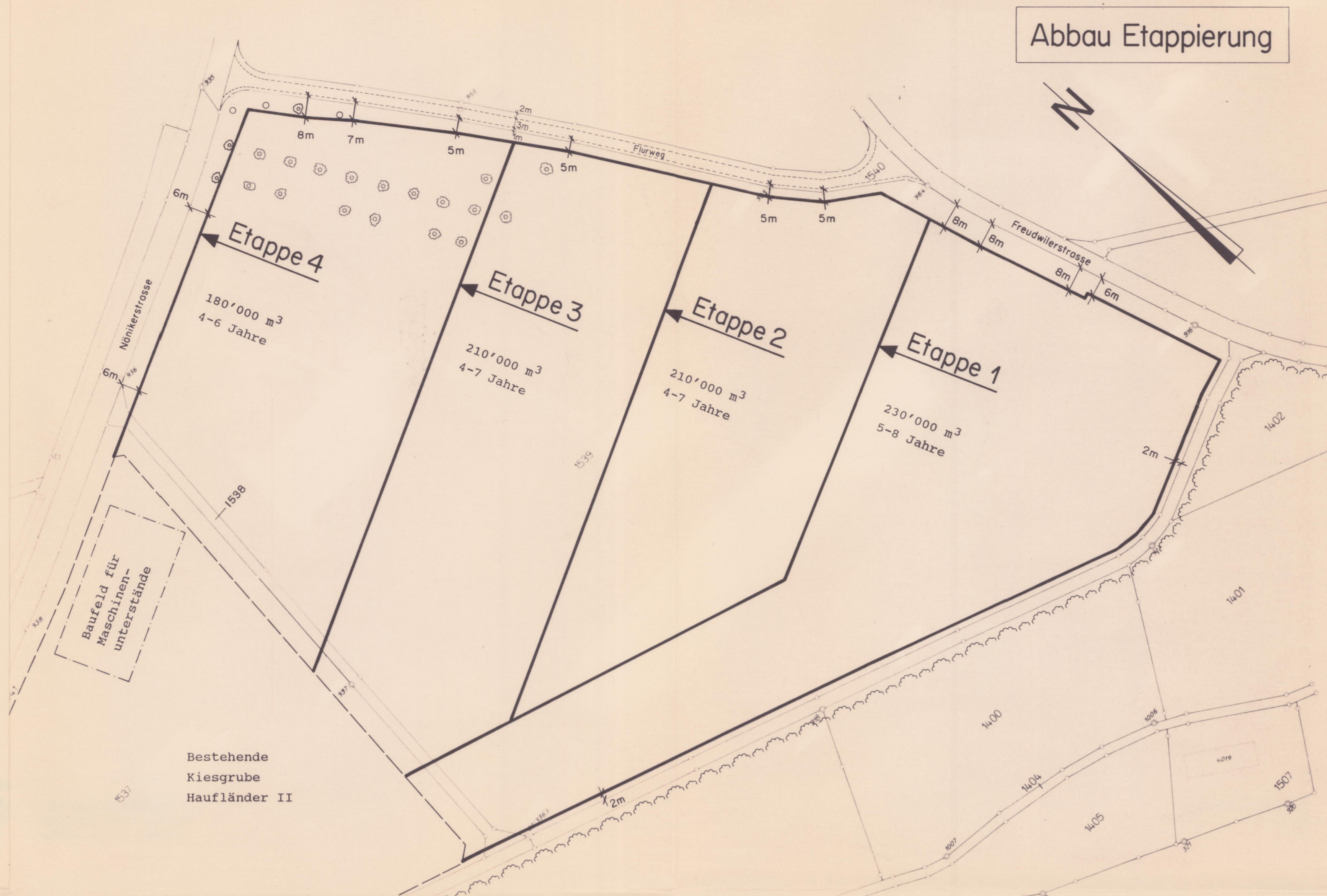
Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer

Etappierung Zwischendeponie Humus Terraingestaltung

1 : 1000

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten
Nr. **338**
vom **30. Juli 1993**

Projektverfasser:	Plan Nr.:	184-24			
INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO PETER WIDMER DIPLO. INGENIEUR ETH/SIA SCHULSTRASSE 2 8330 PFAFFIKON ZH	Format:	60/105			
Gesuchstellerin:	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
Ernst Schütz Kies und Beton AG Grundstrasse 8320 Fehraltorf <i>P. Widmer</i>	Rz	P.E.	Rz	Nov 91	
	Rz	R.L.	Rz	Aug 92	
				Feb 93	



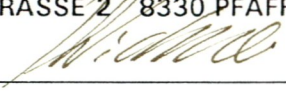
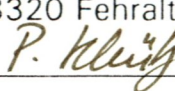
Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Haufländer

Vorschriften

Festgesetzt mit Verfügung der
Direktion der öffentlichen Bauten

Nr. 938

vom 30. Juli 1993

Projektverfasser: INGENIEUR- UND VERMESSUNGSBÜRO PETER WIDMER DIPL. INGENIEUR ETH/SIA SCHULSTRASSE 2 8330 PFÄFFIKON ZH 	Plan Nr: 184-22				
	Format: A4				
Gesuchstellerin: Ernst Schütz Kies und Beton AG Grundstrasse 8320 Fehraltorf 	Änd.	Entw.	Gez.	Kontr.	Datum
		Rz		Wi	Dez 91
	a	Rz		Wi	Aug 92
	b	Rz		Rz	Jan. 93
					1. Feb 93

GESTALTUNGSPLANVORSCHRIFTEN

Die Baudirektion des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 2 PBG und § 1 EVRPG, für das Gebiet "Haufländer", Freudwil/Uster, den nachstehenden öffentlichen, kantonalen Gestaltungsplan.

Artikel 1: Akten

Der Gestaltungsplan besteht aus den Gestaltungsplanvorschriften und den folgenden Plänen:

- Plan 184 - 21 Perimeter 1:500
- Plan 184 - 24 Etappierung
 Zwischendeponie Humus
 Terraingestaltung
- Plan 184 - 25 Profile 1:1000/500
- Plan 184 - 26 Erschliessung,
 Natur- und Landschaftsschutz

Artikel 2: Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan gilt für die Grundstücke Kat.Nr. 1537, 1538 und 1539. Die Perimeterabgrenzung ist im Plan 184-21 "Perimeter" dargestellt.

Artikel 3: Zweck

Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau, die Auffüllung und Rekultivierung des Gebietes "Haufländer" in Freudwil, Stadt Uster.

Artikel 4: Abbaugelbiet

Das Abbaugelbiet umfasst den geplanten neuen Grubenbereich Haufländer III, gemäss Plan 184-21 "Perimeter".

Artikel 5: Auffüll- und Rekultivierungsgebiet

Das Gebiet für die Auffüllung und Rekultivierung umfasst das in Artikel 4 umschriebene Abbaugelbiet Haufländer III, sowie die sich im Auffüllungsstadium befindende Grube Haufländer II, gemäss Plan 184-21 "Perimeter".

Artikel 6: Begrenzung

Das Abbaugelände wird begrenzt durch die im Plan 184-24 "Abbau Etappierung" festgehaltenen seitlichen Mindestabstände.

Artikel 7: Abbautiefe

Die Abbautiefe wird im ganzen Gebiet begrenzt durch eine maximale Abbaukote von 495.0 müM.

Artikel 8: Etappierung

Der Abbau- und Auffüllvorgang muss in der Reihenfolge der im Plan 184-24 "Abbau Etappierung, Auffüllung Etappierung" aufgeführten Etappen erfolgen.

Artikel 9: Umzäunung

Die Böschungsoberkanten sind mit festen Zäunen zu sichern. Entlang der Magerwiesenböschungen am östlichen Perimeterrand haben die Zäune gemäss Plan 184-26 "Natur- und Landschaftsschutz", einen Mindestabstand von 2 m (bzw. 3 m) vom Böschungsfuss einzuhalten.

Artikel 10: Anlagen

Innerhalb des Baufeldes gemäss Plan Nr. 184-24 sind feste Anlagen als Maschinenunterstände zulässig für den Zeitraum des Grubenbetriebes. Als Maximalabmessungen für solche Bauten gelten folgende Masse: Länge 18 m, Breite 12 m, Höhe 7 m. Sie dürfen nicht über die heutige Terrainhöhe hinausragen. Die Bauten bedürfen in jedem Falle einer Baubewilligung der Stadt Uster.

Artikel 11: Maschineneinsatz

Der Abbau hat mit Erdbewegungs- oder Abbaumaschinen und mit Sprengungen zu erfolgen.

Artikel 12: Humuszwischendeponierung

Die Zwischendeponierung von Humus und Roterde hat gemäss Plan 184-24 innerhalb des Perimeters zu erfolgen. Humus und Roterde sind getrennt zu deponieren und sofort zu begrünen.

Artikel 13: Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial darf nur sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial, sowie Kieswaschschlamm, verwendet werden.

Eingedickter Kieswaschschlamm wird sauberem Aushubmaterial gleichgesetzt, sofern das Kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die verwendeten Flockungsmittel zulässt.

Artikel 14: Auffüllung

Die Auffüllung hat nach der Rekultivierung die Projekthöhen gemäss Plan 184-24 "Terraingestaltung nach Auffüllung" zu erreichen.

Artikel 15: Rekultivierung

Die Rekultivierung hat auf einer gelockerten Rohplanie mit durchwegs mindestens 2% Neigung zu erfolgen. Die Terraingestaltung nach der Rekultivierung ist im Plan 184-24 "Terraingestaltung nach Auffüllung" verbindlich festgelegt.

Die Rekultivierungsarbeiten haben nach den "Richtlinien für die Durchführung von Rekultivierungen" (Kanton Zürich, Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft, Nov. 1990) zu erfolgen.

Artikel 16: Entwässerungen

Entwässerungen oder andere kulturtechnische Massnahmen müssen nach Bedarf ausgeführt werden, soweit dies für die Regelung des Bodenwasserhaushaltes nach der Rekultivierung nötig ist.

Artikel 17: Magerwiesenböschungen

Die Magerwiesenböschungen gemäss Plan 184-26 "Natur- und Landschaftsschutz" dürfen vom Abbau nicht betroffen werden. Ihre Bewirtschaftung (mindestens ein Schnitt pro Jahr) ist vom Kiesabbauberechtigten sicherzustellen.

Artikel 18: Schutzobjekt Nr. 813

Die im kommunalen Inventar als Schutzobjekt Nr. 813 bezeichneten Birken dürfen durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 19: Hochstamm-Obstbäume

Die vorhandenen Hochstamm-Obstbäume sind, so lange möglich, zu erhalten. Sie dürfen soweit nötig, in den entsprechenden Abbauetappen Nr. 3, bzw. Nr. 4 gefällt werden.

Eine erste Ersatzpflanzung von mindestens drei Hochstamm-Obstbäumen hat innerhalb eines Jahres ab Beginn der Abbauarbeiten in Haufländer III zu erfolgen. Die entsprechenden Jungpflanzen sind fachgerecht in einem Strassenabstand von mindestens 4 m, in der vom Abbau nicht betroffenen Ecke Nänikerstrasse / Flurweg Kat.Nr. 1540, zu pflanzen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist innerhalb der bezeichneten Obstwiese (Plan 184-26) die Menge der Hochstamm-Obstbäume wieder auf die heutige Anzahl von 20 Stück zu ergänzen.

Artikel 20: Oekologische Ausgleichsflächen

Der Kiesabbauberechtigte hat gemäss Plan 184-26 "Natur- und Landschaftsschutz" im Raum Haufländer eine ökologische Ausgleichsfläche von 1.0 ha zu schaffen. Diese ist von ihm während der Rekultivierung als Kiesgrubenbiotop zu gestalten. Die Detailgestaltung ist von einem ausgewiesenen Fachmann, im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz, zu projektieren.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Wunsch die Biotopfläche für Naturschutzzwecke zum Preise von Landwirtschaftsland an Kanton, Stadt oder anerkannte Naturschutzorganisationen zu verpachten, verkaufen oder abzutauschen.

Bis zur Errichtung des obigen Biotopes, ist während Abbau und Auffüllung ein Wanderbiotop von ca. 1 ha sicherzustellen.

Artikel 21: Hochrain

Der vom Kiesabbau tangierte Hochrain ist bei der Rekultivierung lagerichtig zu rekonstruieren.

Artikel 22: Transporte

Die Transporte von Kies und Auffüllmaterial werden mit Lastwagen ausgeführt. Flüssiger Kieswaschschlamm ist über eine Rohrleitung in die Grube zurückzupumpen.

Artikel 23: Transportrouten

Der Abtransport des Wandkieses hat ausschliesslich über eine interne Transportpiste bis zur Kiesaufbereitungsanlage an der Winterthurerstrasse zu erfolgen. Von dort erfolgt die Kiesauslieferung über die Winterthurerstrasse oder Nänikerstrasse.

Kiestransporte nach Pfäffikon-Hittnau sind via Oberlandautobahn auszuführen. Betriebsinterne Kiestransporte ins Kieswerk Grund Fehraltorf haben über Freudwil zu erfolgen.

Das Zuführen von Auffüllmaterial hat möglichst über die Achse Autobahn-Winterthurerstrasse-Nänikerstrasse zu erfolgen.

Artikel 24: Verlegung interne Transportpiste

Die heutige interne Transportpiste (Plan 184-26 Erschliessung) ist im Bereich Türli zu Verlegen, sobald für das Versickerungsbecken Türli eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt. Die Verlegung hat durch den Kiesabbauunternehmer auf seine Kosten zu erfolgen.

Nach Abschluss aller Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten im Haufländer, ist die Transportpiste zu rekultivieren.

Artikel 25: Staubentwicklung

Zur Verminderung von übermässigen Staubemissionen sind Betriebsareal und Transportpiste bei Bedarf mit Wasser zu besprühen.

Artikel 26: Inkrafttreten

Dieser öffentliche kantonale Gestaltungsplan tritt nach der Gestaltungsplanfestsetzung durch die Baudirektion in Kraft.

Pfäffikon, 5. Januar 1993
184GPVor/Rz/rm